

Finanzstrategie Gemeinde Buchrain

vom 10. Juni 2021 – Überarbeitet 6. Juni 2024

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
1 Vorbemerkungen	3
2 Vorgaben durch Gemeindestrategie und Legislaturprogramm	3
3 Finanzpolitische Grundsätze und Ziele	4
3.1 Langfristig gesunder Finanzhaushalt	4
3.2 Ausreichender finanzpolitischer Handlungsspielraum	4
3.3 Optimierung von Aufgaben und Leistungen	4
3.4 Begrenzung der maximalen Verschuldung	5
3.5 Nutzung von Potenzialen zur Gemeindeentwicklung in verkraftbaren Schritten	6
3.6 Vertretbare Steuerbelastung	6
4 Gemeindespezifische finanzpolitische Grenzwerte	7
Anhang	8
A1 Hinweise zu Massnahmen	8
A2 Abkürzungsverzeichnis / Glossar	8

1 Vorbemerkungen

Die Finanzstrategie wurde im Jahr 2021 mit Unterstützung von Prof. Dr. Christoph Lengwiler erarbeitet. Im Hinblick auf die künftige finanzielle Entwicklung und die Einschätzung der finanziellen Folgen des «Generationenprojektes» im Dorfzentrum will der Gemeinderat von Buchrain in der nachfolgenden Finanzstrategie Leitplanken setzen, dank denen der Finanzhaushalt von Buchrain längerfristig im Gleichgewicht gehalten werden kann.

Die Finanzstrategie wurde im Frühjahr 2024 zusammen mit der Controllingkommission im Detail diskutiert und geringfügig angepasst. Der Gemeinderat hat die überarbeitete Finanzstrategie am 15. Mai 2024 und 6. Juni 2024 beraten und verabschiedet.

Die überarbeitete Finanzstrategie 2024 hat für vier Jahre Gültigkeit und wird im Jahr 2028 zusammen mit der Controllingkommission erneut überarbeitet.

2 Vorgaben durch Gemeindestrategie und Legislaturprogramm

Gemäss Gemeindestrategie treibt Buchrain die Zentrumsentwicklung voran und gestaltet und entwickelt das «Städtische» - ein belebtes Dorfzentrum, vielfältigen Wohnraum, attraktiven Einkaufsmöglichkeiten und Arbeitsgebiete.

Das Legislaturprogramm 2019 bis 2021 präzisiert diese Ausrichtung wie folgt:

- Wir leben weiterhin einer umsichtigen Ausgabendisziplin nach, halten die steuerliche Belastung wettbewerbsfähig und setzen uns für eine faire Abgeltung der Strukturschwäche ein.
- Wir treiben das Generationenprojekt zur Entscheidungsfähigkeit.

Das Legislaturprogramm 2022 bis 2025 präzisiert diese Ausrichtung wie folgt:

- Festlegung einer Finanzstrategie mit Leitplanken zur Sicherung eines gesunden Finanzhaushalts der Gemeinde

Die aktuelle Finanzstrategie wird durch den Gemeinderat auch bei der Erarbeitung des Legislaturprogramms 2026 bis 2029 berücksichtigt.

3 Finanzpolitische Grundsätze und Ziele

Nachfolgend formuliert der Gemeinderat sechs Grundsätze für die Finanzstrategie und ergänzt diese mit Zielen, die bei der Umsetzung der Finanzstrategie zu beachten sind. Es werden auch Massnahmen aufgezeigt, welche die Erreichung der Ziele unterstützen sollen.

3.1 Langfristig gesunder Finanzhaushalt

Der Gemeinderat will auch in Zukunft einen gesunden Finanzhaushalt von Buchrain sicherstellen. Ein gesunder Finanzhaushalt trägt zur Beibehaltung der Attraktivität von Buchrain als Wohnort, Arbeitsort und Unternehmensstandort bei. Er schafft Spielraum für Zukunftsprojekte und gewährleistet einen vertretbaren Steuerfuss.

Ziele:

- Rechnungsausgleich über einen Zeithorizont von sieben Jahre
- Begrenzung der maximal zulässigen Verschuldung
- Festlegung von verbindlichen finanzpolitischen Grenzwerten

3.2 Ausreichender finanzpolitischer Handlungsspielraum

Nicht alle Ausgaben und Einnahmen der Gemeinde sind aus heutiger Sicht voraussehbar bzw. direkt beeinflussbar. Sowohl bei den Einnahmen als auch bei den Ausgaben kann es positive oder negative Überraschungen geben. Positive Entwicklungen bei den Einnahmen erlauben einen Schuldenabbau und schaffen Potenzial, um unvorhergesehene Ausgaben zu kompensieren.

Ziele:

- Rechtzeitiges Handeln, wenn finanzpolitische Grenzwerte überschritten werden.
- Beachtung der finanziellen Risiken und Treiber der Gemeindefinanzen
- Berücksichtigung der langfristigen Finanzperspektiven

3.3 Optimierung von Aufgaben und Leistungen

Die Gemeinde muss die ihr übertragenen Aufgaben und Dienstleistungen möglichst wirksam und kostengünstig erbringen. Es ist wichtig, laufend nach Optimierungen zu suchen, um die Erfolgsrechnung zu entlasten, die Verschuldung zu begrenzen und finanziellen Spielraum zu schaffen.

Ziele:

- Stetiges Optimieren der laufenden Ausgaben und Einnahmen der Gemeinde im Budgetierungsprozess
- Planung und laufende Umsetzung von mittelfristig realisierbaren Massnahmen zur Entlastung der Gemeindefinanzen

- Sorgfältige Prüfung der finanziellen Auswirkungen von zusätzlichen Leistungen
- Transparenz zu den finanziellen Folgen bei Planungen und Projekten der Gemeinde
- Prüfung verstärkter Zusammenarbeitsformen / Synergien

3.4 Begrenzung der maximalen Verschuldung

Je höher die Schulden der Gemeinde sind, desto grösser sind die Herausforderungen, um den Finanzhaushalt später wieder ins Lot zu bringen. So müsste man z.B. die Steuern während sieben Jahren um einen Zehntel erhöhen, um mit diesen Zusatzeinnahmen die Verschuldung um 1'000 Franken pro Einwohner/in senken zu können. Deshalb ist es wichtig für die Nettoverschuldung pro Einwohner/in eine Obergrenze zu setzen.

Ziele:

- Begrenzung der Nettoverschuldung (Fremdkapital abzüglich Finanzvermögen) auf maximal 3'000 Franken pro Einwohner/in. Dies entspricht aktuell dem Fiskalertrag eines Jahres pro Einwohner/in bzw. einem Nettoverschuldungsquotient von 100%.
- Begrenzung der Bruttoverschuldung auf maximal 175% des Laufenden Ertrages. ¹
- Eigenkapital mindestens 60% des Verwaltungsvermögens. ²
- Das Eigenkapital beträgt im Minimum CHF 28'000'000. ³
- Wenn sich abzeichnet, dass die finanzpolitischen Grenzwerte in der Finanzplanungsperiode nicht eingehalten werden können, müssen rechtzeitig Massnahmen beschlossen werden, um das Finanzhaushaltgleichgewicht wiederherstellen zu können. Notfalls muss rechtzeitig eine Steuererhöhung in Betracht gezogen werden.
- Notwendige «ordentliche Investitionen» für die nachhaltige Instandhaltung und Instandstellung aller Infrastrukturen der Gemeinde sollen begrenzt und ohne Zusatzverschuldung aus dem laufenden Geldfluss finanziert werden.

¹ Bei der Bruttoverschuldung definiert der Kanton einen Grenzwert von 200%. Als Vorgabe definiert die Gemeinde Buchrain einen maximalen Wert von 175%. Damit besteht noch eine kleine Reserve um in «Notsituationen» noch einen kleinen Handlungsspielraum gegenüber dem kantonalen Grenzwert zu haben.

² Die langfristigen Investitionen ins Verwaltungsvermögen sollen zu mindestens 60% mit Eigenkapital unterlegt sein. Der Kanton Luzern kennt keine entsprechende Kennzahl. Seit der Einführung von HRM2 weisen die Gemeinden ihr effektives Eigenkapital auf. Das Eigenkapital soll geschützt werden vor kurzfristigen Begehrlichkeiten und ermöglicht der Gemeinde einen gewissen Handlungsspielraum aufrecht zu erhalten.

³ Dieser Wert entspricht dem Wert zum Zeitpunkt der Einführung von HRM 2 (1. Januar 2018).

3.5 Nutzung von Potenzialen zur Gemeindeentwicklung in verkraftbaren Schritten

Die Gemeinde Buchrain soll sich im Rahmen der Gemeindestrategie weiterentwickeln können und sie soll auch für künftige Generationen attraktiv bleiben. Die Projekte für die Gemeindeentwicklung erfordern grössere Investitionen. Diese müssen finanziell verkraftbar sein und deshalb über einen längeren Zeitraum in Etappen entschieden und realisiert werden können.

Ziele:

- Das Generationenprojekt soll für die Gemeinde langfristig positive finanzielle Wirkung zeigen.
- Gemeindeentwicklung in finanziell tragbaren Etappen
- Chancen zur Sicherung von Landreserven für die Gemeindeentwicklung sollen genutzt werden.
- Der Ertrag aus dem Finanzvermögen der Gemeinde soll gesteigert werden.
- Es soll geprüft werden, inwieweit Projekte anstelle der Gemeinde durch Private realisiert werden können.
- Neues Seniorenzentrum bzw. weitere Leistungen durch Dritte auf Basis von Leistungsvereinbarungen betreiben lassen.

3.6 Vertretbare Steuerbelastung

Die Attraktivität der Gemeinde Buchrain als Wohnort, Arbeitsort und Unternehmensstandort hängt nebst den in der Gemeindestrategie formulierten Zielen und weiteren Faktoren auch von der Höhe des Steuerfusses ab.

Ziele:

- Der Steuerfuss darf die Höhe von 2.0 Einheiten nicht überschreiten.

4 Gemeindespezifische finanzpolitische Grenzwerte

Für die Umsetzung der Finanzstrategie müssen nebst den formulierten Zielen zusammenfassend primär die folgenden finanzpolitischen Grenzwerte berücksichtigt werden:

- Ausgeglichene Rechnung über jeweils sieben Jahre
- Der Steuerfuss darf die Höhe von 2.0 Einheiten nicht überschreiten.
- Nettoverschuldung bei maximal CHF 3'000 pro Einwohner/in
- Nettoverschuldung bei maximal 100% des Fiskalertrags
- Bruttoverschuldung bei maximal 175% des laufenden Ertrags
- Eigenkapital bei mindestens 60% des Verwaltungsvermögens
- Das Eigenkapital beträgt im Minimum CHF 28'000'000.

Sekundär gelten allgemein auch die Grenzwerte gemäss Art 3 der FHGV. Wenn einzelne von ihnen nicht eingehalten werden, hat der Gemeinderat die Abweichungen zu begründen und nötigenfalls Korrekturmassnahmen umzusetzen beziehungsweise aufzuzeigen.

Wenn sich abzeichnet, dass die finanzpolitischen Grenzwerte in der Finanzplanungsperiode nicht eingehalten werden können, müssen rechtzeitig Massnahmen beschlossen werden, um das Finanzhaushaltgleichgewicht wiederherstellen zu können.

Sofern sich abzeichnet, dass zwei oder mehr Grenzwerte in Zukunft während mehr als zwei aufeinanderfolgenden Jahren verletzt werden, so ist der Gemeinderat in der Pflicht geeignete Massnahmen zu ergreifen. Diese Massnahmen sind so zu definieren, dass die Grenzwerte wieder eingehalten werden können. Die Massnahmen sind in der Finanzplanung abzubilden.

Zum Schutz des Eigenkapitals gilt zudem: Sollte die Ausgeglichene Rechnung über jeweils sieben Jahre ein Defizit von über 10% des aktuellen Eigenkapitals zeigen, sind sofort geeignete Massnahmen zu ergreifen. Diese Massnahmen sind so zu definieren, dass das Defizit maximal 10% des aktuellen Eigenkapitals beträgt. Die Massnahmen sind in der Finanzplanung abzubilden.

Anhang

A1 Hinweise zu Massnahmen

- Jährliches Reporting über die Einhaltung der Ziele und Grenzwerte der Finanzstrategie
- Fallweise langfristige Finanzplanung (10-15 Jahre) zur Abschätzung der Auswirkung von geplanten Investitionen (Generationenprojekt)
- Wenn Grossinvestitionen den Stimmbürgern vorgelegt werden, soll auch auf das entsprechende «Preisschild» hingewiesen werden (Folgekosten, Verschuldungsanstieg, allenfalls notwendige Steuererhöhung).
- Finanzielle Führung im Budgetprozess (Zielvorgaben, Einhaltung der Budgetvorgaben)
- Vorantreiben der Digitalisierung (Vereinfachung der Prozesse für die Kunden, Reduktion der Kosten)
- Politische Einflussnahme auf Kantonsebene zur Vermeidung von zusätzlichen Kosten bzw. zur Verbesserung der Systematik beim Finanzausgleich

A2 Abkürzungsverzeichnis / Glossar

- **Bruttoverschuldung:** Sämtliche Schulden der Gemeinde
- **FHGV:** Verordnung zum Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (SRL 161)
- **Finanzvermögen:** Vermögenswerte, die nicht unmittelbar zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen.
- **Fiskalertrag:** Steuerertrag inkl. Ressourcenausgleich
- **HRM2:** Abkürzung für Harmonisiertes Rechnungsmodell. Im Kanton Luzern müssen sämtliche Gemeinden die Jahresrechnung gemäss HRM2 erstellen.
- **Nettoverschuldung:** Bruttoschulden abzüglich Finanzvermögen
- **Laufender Ertrag:** Gesamter Ertrag ohne interne Verrechnung (Ertragsart 49)
- **Ressourcenausgleich:** Der Finanzausgleich im Kanton Luzern erfolgt über zwei Instrumente: den Ressourcenausgleich und den Lastenausgleich. Der Ressourcenausgleich gleicht bis zu einer bestimmten Höhe die unterschiedlichen Erträge der Gemeinden aus. Dabei wird sichergestellt, dass jede Gemeinde im Kanton Luzern eine Mindestausstattung von 86.4 Prozent der durchschnittlichen kommunalen Finanzkraft pro Einwohnerin und Einwohner erhält.
- **Verwaltungsvermögen:** Das Verwaltungsvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die unmittelbar der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen und ohne diese zu beeinträchtigen nicht veräussert werden können.